

Qualitätssicherungs-, Liefer- und Gewährleistungsvereinbarung

(nachstehend Qualitätssicherungsvereinbarung oder Vereinbarung genannt)

zwischen

Konvekta AG, Am Nordbahnhof 5 in 34613 Schwalmstadt

nachstehend KONVEKTA genannt und

.....
nachstehend LIEFERANT genannt

Vorbemerkung

KONVEKTA ist einer der weltweit führenden Hersteller von Thermosystemen mit Produktionsstandorten im In- und Ausland.

LIEFERANT ist
(durch Vertragspartner zu ergänzen).

KONVEKTA und LIEFERANT vereinbaren eine Zusammenarbeit auf Basis der in dieser Qualitätssicherungsvereinbarung niedergelegten Bedingungen.

Wesentliches Ziel der Zusammenarbeit ist, neben der Herstellung und Lieferung der vereinbarten Produkte, auch die gemeinsame logistische Optimierung bei der Belieferung, die kontinuierliche Sicherstellung der geforderten Produktqualität sowie das gemeinsame Bestreben zu kontinuierlicher Kostenoptimierung.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist gültig für alle KONVEKTA verbundenen Unternehmen (Anlage 1 „KONVEKTA verbundene Unternehmen“).

Mit dieser Vereinbarung legen KONVEKTA und LIEFERANT die Grundsätze für die Geschäftsabwicklung im Sinne der vorstehend genannten Ziele wie folgt fest:

1. Vereinbarungsgegenstand

1.1 LIEFERANT verpflichtet sich, alle von KONVEKTA bestellten Produkte und Leistungen zu den Bedingungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung zu liefern.

2. Mitwirkungspflichten

2.1 LIEFERANT hat KONVEKTA während der Gültigkeit der Qualitätssicherungsvereinbarung zu jeder Zeit auf Unstimmigkeiten oder Bedenken bezüglich der Durchführbarkeit dieser Vereinbarung oder von Bestellungen aufmerksam zu machen. Hierzu gehören insbesondere folgende Sachverhalte:

- Eindeutigkeit der technischen Vorgaben von KONVEKTA,
- Herstellbarkeit des Produktes unter Berücksichtigung der bei LIEFERANT vorhandenen Fertigungstechnologie und Prozesssicherheit,
- Einhaltung der logistischen Vorgaben, einschließlich der Liefertermine und Liefermengen, unter Berücksichtigung der Material- und Kapazitätsverfügbarkeit,
- Neuentwicklungen, Produktänderungen, ö.ä. bei LIEFERANT
- Veränderungen und/oder Wegfall von Fertigungstechnologien und Fertigungsarten

2.2 Sofern LIEFERANT Bedenken, bzw. Unstimmigkeiten gem. Pkt. 2.1 angemeldet hat, ist insoweit über die weitere Durchführung dieser Vereinbarung und/ oder der betreffenden Bestellung eine einvernehmliche Regelung schriftlich herbeizuführen.

3. Spezifikation

3.1 LIEFERANT verpflichtet sich, vor jeder Beauftragung jeweils eine aktuelle vollständige Spezifikation des beauftragten Produktes, z. B. als Datenblatt, zur Verfügung zu stellen.

3.2 Voraussetzung der Freigabe für jede Serienfertigung, die nach Zeichnung und Spezifikation zwischen KONVEKTA und LIEFERANT zu vereinbaren ist, ist eine Erstmusterprüfung. Erstmuster sind die Produkte, die bereits vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln, unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt werden.

Für jedes neue oder geänderte Produkt hat demgemäß eine Erstmusterprüfung zu erfolgen, soweit KONVEKTA hierauf nicht schriftlich verzichtet. Die Lieferung neuer oder geänderter Produkte ist erst ab Freigabe durch KONVEKTA zulässig. Bis dahin hat die Belieferung nach bisheriger Spezifikation zu erfolgen.

Das Erstmuster verbleibt jeweils bei KONVEKTA.

3.3 Insbesondere in folgenden Fällen muss die Veränderung durch LIEFERANT angezeigt und eine Erstbemusterung bei KONVEKTA angefragt werden:

- Neues Produkt
- Änderungen am Produktdesign
- Änderungen am/an den Material/Inhaltsstoffen
- Änderungen am Produktherstellungsprozess
- Einsatz von neuen Werkzeugen
- Einsatz von neuen Unterlieferanten
- Verlagerung der Produktionsstandorte
- Produktionsunterbrechung von länger als einem Jahr

3.4 Die an KONVEKTA von LIEFERANT zu liefernden Produkte müssen die nach Maßgabe des erteilten Auftrages vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

3.5 Grundsätzlich werden Produktänderungen wie ein Neuprodukt betrachtet. Eine Überprüfung der kompletten Qualitätsvorausplanung und eine erneute Erstbemusterung sind somit zwingend erforderlich. Abweichungen hiervon sind im Sonderfall schriftlich mit KONVEKTA zu vereinbaren.

4. Qualitätsmanagementsystem

4.1 LIEFERANT verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, DIN EN ISO 9001 / DIN EN ISO 14001 (**Nichtzutreffendes bitte streichen**) zur laufenden Überwachung des Herstellungsprozesses der an KONVEKTA zu liefernden Produkte, und wird diese

entsprechend den Regeln des Qualitätsmanagementsystems fortlaufend weiterentwickeln und überprüfen.

LIEFERANT verpflichtet sich, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems gegenüber KONVEKTA auf Verlangen nachzuweisen.

LIEFERANT stellt sicher, dass die Produkte der vereinbarten Spezifikation entsprechen und wird jeweils unverzüglich jede etwaig von KONVEKTA vorgelegte Beschreibung oder sonstige Leistungs-/ Liefervorgabe, die erkennbar fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend ist, schriftlich im Sinne einer sog. Bedenken-/ Behinderungsanzeige mitteilen.

4.2 LIEFERANT räumt KONVEKTA nach Absprache die Durchführung eines Lieferantenaudits zur Überprüfung der Fertigungsprozesse und der Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems ein.

4.3 LIEFERANT verpflichtet sich, seine Zulieferer sowie ggf. Entwicklungspartner, bzw. alle involvierten dritten Parteien, die für die Herstellung oder Qualitätssicherung der vereinbarten Produkte erforderlich sind, in sein Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen, oder selbst die Qualität der Vorlieferungen zu sichern.

4.4 LIEFERANT wird über die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen. Er wird KONVEKTA auf Verlangen Einsicht gewähren.

5. Lieferbedingungen

5.1 Der jeweilige Lieferort und die jeweiligen Liefertermine ergeben sich aus der Bestellung.

5.2 Der Übergang der Gefahr erfolgt mit Übergabe am Lieferort. Die gesetzlichen Regelungen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

5.3 Alle von LIEFERANT bestätigten Liefertermine sind verbindlich und ohne weitere Mahnung verzugsauslösend. Wird eine Lieferung oder Leistung als nicht vertragsgemäß beanstandet (Mängelrüge), gilt die Lieferung oder Leistung bis zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes als verzugsbegründend nicht erbracht.

5.4 Soweit der vereinbarte Liefertermin aus einem von LIEFERANT zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, ist der LIEFERANT gegenüber KONVEKTA zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Voraussehbare Lieferverzögerungen müssen von LIEFERANT **unverzüglich**, grundsätzlich aber spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Lieferung gemeldet werden.

5.5 Bei Lieferverzug kann KONVEKTA, unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinausgehenden Schadensersatz, eine Vertragsstrafe von 0,2% je Kalendertag, maximal 5% auf den Bruttowert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung als pauschalen Verzugs Schadensersatz fordern. Der Nachweis höheren Schadens bleibt unbenommen.

5.6 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

5.7 LIEFERANT ist weltweit tätig und betreibt aktiv keine Belieferung an Kunden von KONVEKTA. LIEFERANT bemüht sich Anfragen, die KONVEKTA-Produkten gelten, sensibel zu behandeln und gegebenenfalls bei KONVEKTA Rücksprache bezüglich einer Belieferung zu nehmen.

LIEFERANT wird die Produkte mit KONVEKTA-Etiketten ausschließlich an KONVEKTA und nicht an Dritte liefern und von Dritten keine solchen Produkte zur Reparatur annehmen.

Im Falle der groben Missachtung durch LIEFERANT ist KONVEKTA berechtigt, jedweden abgeschlossenen Rahmenliefervertrag mit LIEFERANT fristlos zu kündigen und von bereits erteilten Lieferaufträgen (Lieferplanabrufen und Einzelbestellungen) zurückzutreten. KONVEKTA behält sich vor, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

5.8 Bei allen Anlieferungen müssen auf dem Lieferschein die Konvekta-Auftragsnummer (bei Lieferabrufen die DS-Nr.), die Konvekta-Artikelnummer, sowie die Lieferscheinnummern als Barcode (Code39, Code128 oder DataMatrix-Code) zwingend angegeben sein. Sofern die Angabe auf dem Lieferschein technisch nicht möglich ist, haben alle Anlieferungen grundsätzlich mit Warenanhänger(n) (gem. VDA Empfehlung 4902) gekennzeichnet zu erfolgen.

Fehlt das Barcoding auf dem Lieferschein oder der/die Warenanhänger am Lieferschein, so behalten wir uns eine Annahmeverweigerung der kompletten Sendung entsprechend vor. Aufgrund unserer automatisierten Prozesse, ist ein Handling der Sendung ohne die codierten Angaben auf dem Lieferschein / den zugehörigen Warenanhänger(n) nur mit einem erheblichen Mehraufwand möglich.

Unbeachtlich weiterer Ersatzansprüche, werden wir für den uns entstandenen administrativen Mehraufwand eine Pauschale von 50,- € pro fehlerhafter Sendung in Rechnung stellen. Muster valider Warenanhänger finden Sie entsprechend auf unserer Website www.konvekta.com.

Die Verpflichtung zur Anlieferungen mit den erforderlichen Barcodeangaben auf dem Lieferschein / zur VDA Empfehlung 4902 konformen Warenanhängern ist für alle Sendungen bindend. Abweichungen von dieser Anforderung werden ausschließlich nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch unsere Abteilung „Logistik“ toleriert.

6. Verpackung

6.1 LIEFERANT ist verpflichtet, die fertig gestellten Produkte sorgsam zu behandeln und vor Beschädigung sicher zu schützen. Werden mit KONVEKTA keine produktspezifischen Verpackungen vereinbart, sorgt LIEFERANT für geeignete Verpackungen, die den aktuellen Sicherheits- und Umweltvorschriften entsprechen. Insbesondere hat Lieferant auf Vermeidung von Qualitätsrisiken/ Schäden infolge von Feuchtigkeit, Korrosion und Verschmutzung zu achten und schuldet insoweit einen, der deutschen Branchenübung entsprechenden Lieferzustand.

Darüber hinaus bestehen für bestimmte Artikel zusätzliche Restschmutzforderungen. Grundsätzlich ist LIEFERANT aufgefordert beim Einkauf der KONVEKTA nachzufragen, ob festgelegte Sauberkeitsanforderungen vorliegen. Die Prüfverfahren zur Einhaltung der Restschmutzanforderungen erfolgen in Anlehnung an VDA 19 und ISO/DIS 16232.

6.2 Werden Prüfbescheinigungen benötigt, wird dies von KONVEKTA in der Bestellung angegeben. Die Prüfbescheinigungen sind von LIEFERANT den jeweiligen Warenbegleitpapieren beizufügen.

6.3 LIEFERANT ist grundsätzlich verpflichtet, alle Verpackungen und Produktaufkleber / -etiketten gem. Spezifikation, bzw. wenn nichts anderes vereinbart ist, neutral zu halten.

6.4 LIEFERANT wird den Liefergegenstand mit einer separaten KONVEKTA Artikelnummer führen und ein KONVEKTA spezifisches Etikett aufbringen, mit folgenden Angaben:

Serien- bzw. Chargennummer incl. Herstelldatum, ggf. Zulieferer
Konvekta-Artikelnummer
Logo / Anschrift Konvekta
Barcode Kennzeichnung nach VDA Standard

7. Rückverfolgbarkeit

7.1 LIEFERANT hat ein geeignetes System zur Identifikation und zur Rückverfolgbarkeit der an KONVEKTA gelieferten Produkte einzuführen und aufrecht zu erhalten. Eine ständige Verbesserung dieses Systems, um eine schnelle Eingrenzung von mangelhaften Produkten zu ermöglichen, ist anzustreben. Mit diesem System muss die Rückverfolgbarkeit auf

- Lieferlos
- Fertigungslos/Charge
- Fertigungslinie
- Prüfunterlagen
- Prüfstatus

lückenlos abgesichert sein.

LIEFERANT gewährleistet, dass die Rückverfolgbarkeit auch seitens seiner Vorlieferanten / Dritte, die in den Herstellprozess involviert sind, sichergestellt ist.

8. Wareneingangsprüfung, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

8.1 KONVEKTA beschränkt die Wareneingangsprüfung für Lieferungen von LIEFERANT auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte sowie von Transport- und Verpackungsschäden sowie auf offensichtliche, bzw. verkehrsüblich leicht erkennbare Mängel und Schäden. Dabei auftretende Beanstandungen werden unverzüglich nach der Feststellung angezeigt.

8.2 Im Übrigen wird KONVEKTA die gelieferten Produkte nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend, eingeschränkt auf eine reine Funktionsprüfung, überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung LIEFERANT schriftlich oder telefonisch anzeigen. Insoweit verzichtet LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9. Beanstandung 0-KM Ware

9.1 Stellt KONVEKTA an gelieferten Produkten Fehler fest, wird dies LIEFERANT schriftlich mitgeteilt und das gesamte Fertigungslos/Charge (im Einzelfall nur die suspekten Produkte) zurückgeschickt. LIEFERANT hat hierzu unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme muss folgendes beinhalten:

- Stückzahl, Losnummern des von dieser Abweichung betroffenen Produktes
- Mögliche Folgen für die Weiterverarbeitung bei KONVEKTA, bzw. im Betrieb beim Endkunden aus Sicht und Erfahrung des Lieferanten
- Ursachen für den beanstandeten Fehler
- Getroffene und geplante Sofortmaßnahmen zur Fehlervermeidung
- Terminfestlegung, zu der die geplanten Maßnahmen abgeschlossen sind
- Zeitangabe, wann die nächste mangelfreie Lieferung erfolgt
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um zukünftig diese Fehler sicher zu vermeiden
- Daten und Fakten zur Bestätigung der Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen

Als Problemlösungsmethode vereinbaren die Partner die Anwendung des sog. 8-D-Reports.

9.2 Fehlerhafte Produkte sind von LIEFERANT durch fehlerfreie Produkte zu ersetzen, wobei unter Berücksichtigung der Umstände die schnellstmögliche Art des Ersatzes gewählt werden muss. Wieder-, bzw. Ersatzlieferungen von zurückgewiesenen Teilen müssen von LIEFERANT in seinem Lieferschein als solche zweifelsfrei gekennzeichnet werden (z.B. Prüfbericht- oder Reparatur-Nr.).

9.3 LIEFERANT wird durch KONVEKTA - soweit zumutbar - Gelegenheit zum Aussortieren, Nachbessern oder Nachliefern gegeben. Erfordern die Produktionsabläufe ein unverzügliches Eingreifen, kann KONVEKTA das Aussortieren oder die Nachbesserung nach schriftlicher Vorabankündigung gegenüber LIEFERANT selbst vornehmen, bzw. durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt LIEFERANT.

Aus Sortierleistungen kann LIEFERANT keine Entlastung seinerseits für die Haftung von verdeckten Mängeln ableiten.

9.4 Darüber hinaus behält sich KONVEKTA vor, die folgenden Kostenpauschalen im Beanstandungsfall zu berechnen:

Pauschalbetrag „Reklamations-/Prüfkosten pro Beanstandung“	50,-- €
Prüfbericht (PB)	50,-- € / PB
Rücktransport zum Lieferanten	Transport unfrei
Sortierleistungen durch KONVEKTA nach Aufwand	50,-- € /h
Sortierleistungen durch Lieferanten bei KONVEKTA	50,-- € /PB
Wiederholtes (PPAP) Produktionsteile-Abnahmeverfahren (Erstbemusterung) oder PPF	210,-- €.

10. Gewährleistung

10.1 Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 LIEFERANT leistet Gewähr für die Güte der Ausführung, des verwendeten Materials und der zweckentsprechenden Konstruktion der Produkte sowie die Einhaltung der Spezifikation. Lieferant sichert zu, dass die Teile frei von Fehlern, voll funktionsfähig und für die bekannten Einsatzgebiete geeignet sind. Sofern die Spezifikation keine abweichenden Anforderungen erhält, haben die Produkte dem Stand der Technik zu entsprechen.

10.3 Tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel oder Schaden im Feld auf, so ist KONVEKTA - sofern nichts anderes vereinbart wird - ermächtigt, alle notwendigen Reparaturen selbst oder durch Dritte als Ersatzvornahme durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten erstattet LIEFERANT nach den gesetzlichen Regelungen für die Ersatzvornahme.

10.4. Die Parteien vereinbaren für jedes Produkt und jede Lieferung, einschließlich jede Nachbesserung und Ersatzlieferung eine Gewährleistungsdauer von 24 Monaten ab Auslieferung durch KONVEKTA an dessen Endkunden, längstens jedoch 30 Monate seit Lieferung durch LIEFERANT an den vereinbarten Lieferort, wobei im Zweifel das Datum des Lieferscheins maßgeblich ist.

Die Parteien vereinbaren ferner, dass für die Wahrung der Gewährleistungsrechte schriftliche Mangelanzeige innerhalb vorbezeichneter Frist genügt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet ab Zugang der schriftlichen Mangelanzeige.

10.5 LIEFERANT garantiert, dass die Produkte den Sicherheits- und Abnahmevorschriften der Behörden, Fachverbände und Organe derjenigen Staaten entsprechen, in die die

jeweiligen Vertragswaren geliefert werden. Falls erforderlich, hat LIEFERANT entsprechende Informationen selbst zu beschaffen; hierbei wird KONVEKTA Unterstützung leisten. LIEFERANT sichert die uneingeschränkte Konformität mit allen einschlägigen, das Lieferportfolio betreffenden EU-Richtlinien, DIN- und EN-Schriften zu.

10.6 Im Falle von Serienfehlern (d.h. einer Fehlerquote von 5% oder mehr der gleichen gelieferten Produkte) aus Gründen, welche LIEFERANT zu vertreten hat, ist KONVEKTA berechtigt, eine vorbeugende Nachbesserung bereits gelieferter Produkte auf Kosten von LIEFERANT zu verlangen.

Sofern sich aus den Mängeln eine Gefahr für Leib und Leben für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ergibt, ist KONVEKTA berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach eigener Einschätzung einzuleiten, sofern LIEFERANT nicht unverzüglich auf eine entsprechende Aufforderung von KONVEKTA reagiert.

10.7 Im Rahmen der Gewährleistungsabwicklung sind Befundungen durch LIEFERANT notwendig. LIEFERANT verpflichtet sich, eine Befundung für 0-KM Ware binnen 30 Tagen nach Übermittlung der/ des fehlerbehafteten Produkts/ Produkte durch KONVEKTA an LIEFERANT gegenüber KONVEKTA vorzulegen.

Für Feldware ist gleichfalls eine Befundung binnen 30 Tagen nach Übermittlung der Schadteile gegenüber KONVEKTA vorzulegen.

Sollten die genannten Fristen nicht eingehalten werden, gilt der Gewährleistungsantrag von LIEFERANT als anerkannt.

Befundungen werden durch LIEFERANT kostenfrei durchgeführt.

10.8 Eine Entsorgung der Befundungsteile kann LIEFERANT nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch KONVEKTA durchführen; die Aufbewahrungsfrist für LIEFERANT beträgt jedoch maximal 3 Monate.

11. Schutzrechts- und Produkthaftung

11.1 LIEFERANT haftet dafür, dass die Produkte, sofern sie aufgrund eigener Konstruktion des LIEFERANTEN hergestellt wurden, keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. LIEFERANT stellt KONVEKTA von allen Forderungen und Kosten frei, die aus der Verletzung von Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten durch die Verwendung der Produkte resultieren.

11.2 Wird KONVEKTA wegen Produkthaftung in Anspruch genommen und ist hierfür das von LIEFERANT stammende Produkt ursächlich, so stellt LIEFERANT KONVEKTA im Innenverhältnis von allen dementsprechenden Forderungen frei.

11.3 LIEFERANT ist verpflichtet, einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Produkthaftungsrisiken zu schaffen und zu unterhalten. Ein entsprechender Nachweis ist KONVEKTA auf Verlangen vorzulegen.

11.4 KONVEKTA wird LIEFERANT unverzüglich ab Kenntnis über Ansprüche aus Produkthaftung unterrichten, sofern hieraus Ansprüche von KONVEKTA gegen LIEFERANT entstehen können.

11.5 Wird ein Fehler an den Produkten von LIEFERANT entdeckt, der einen Produkthaftungsanspruch auslösen könnte, und weisen andere, bereits ausgelieferte Produkte denselben Fehler auf, sind die Parteien verpflichtet, sofort über weitere Maßnahmen zu beraten. Sollten Rückrufaktionen (z.B. in Form von Serviceinformationen mit damit einhergehenden Umbauaktionen in den Servicewerkstätten der Hersteller oder Umbauaktionen im Feld) für die betroffenen Produkte vereinbart werden, so ist LIEFERANT verpflichtet, die notwendige Anzahl von Ersatz- und Austauschteilen bereit zu stellen. Die

Kosten einer solchen Rückrufaktion hat LIEFERANT im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu tragen.

11.6 LIEFERANT ist verpflichtet, sein Produkt im Hinblick auf sein Verhalten im Markt unter dem Blickwinkel möglicher Gefährdung zu beobachten und KONVEKTA umfassend zu unterrichten, wenn Erkenntnisse, nach denen eine Gefährdung von Personen und Sachen aufgrund des täglichen Umgangs mit dem Produkt nicht ausgeschlossen erscheint, vorliegen. (Produktbeobachtungspflicht)

12. Ersatzteile

12.1 LIEFERANT verpflichtet sich, KONVEKTA nach Beendigung von Serienlieferungen weiterhin mit gleichen Produkten zur Bereitstellung von Ersatzteilen für KONVEKTA-Kunden zu beliefern. Diese Nachlieferverpflichtung besteht zu vorbehaltlich abweichender Einzelvereinbarungen auf die Dauer von 15 Kalenderjahren ab der letzten Lieferung aus der betreffenden Serie und – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung – zu unveränderten Konditionen hinsichtlich Qualität und Spezifikation.

Die Ersatzteile und Produkte müssen auf Originalwerkzeugen gefertigt werden.

13. Geheimhaltung

13.1 Die Parteien vereinbaren, sämtliche in diesem und durch dieses Verhältnis bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch für die Mitarbeiter der Vereinbarungsparteien, die in diese Vereinbarung direkt eingebunden sind, oder von den Informationen innerhalb des Geschäftsflusses Kenntnis erhalten.

13.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort, soweit und solange die Produkte und Technologien nicht frei werden, was im Zweifelsfall von demjenigen Partner nachzuweisen ist, der sich nicht mehr an die Geheimhaltungspflicht gebunden wissen möchte.

13.3 Die von einer der Parteien erstellten Unterlagen, Daten und Informationen dürfen von der anderen Partei weder in identischer, noch in abgewandelter Form, ganz oder teilweise zu anderen, als den Vereinbarungszwecken kommerziell verwertet werden, und weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene gewerbliche Zwecke, oder andere Auftraggeber benutzt werden, es sei denn, dass die schriftliche Zustimmung der anderen Partei vorliegt.

14. Vereinbarungslaufzeit

14.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, andernfalls verlängert sie sich automatisch um ein Jahr.

15. Höhere Gewalt

15.1 Keine Partei haftet der anderen für eine Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung, die auf Gründen beruht, die außerhalb des kontrollierbaren Bereichs der jeweiligen Partei liegen. Als solche Gründe gelten insbesondere Streik - ausgenommen Streik im eigenen Werk - Aussperrung, Unruhen, Brand und Naturkatastrophen. Die verhinderte Partei wird die andere Partei unverzüglich über Ursache und Dauer der Verzögerung oder Nichterfüllung unterrichten und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt auf die andere Partei zu mindern.

16. Übertragung von Rechten und Pflichten

16.1 Die sich aus dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ergebenden Rechte und Ansprüche können weder ganz, noch teilweise, ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an einen Dritten abgetreten, oder übertragen werden. Als Dritte gelten jedoch nicht, verbundene in Deutschland ansässige Unternehmen der Partner im Sinne des § 15 AktG (zum Stand bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung siehe Anlagen 1 und 2).

17. Kollisionsregelung

17.1 Soweit einzelne oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise im Widerspruch zu formularmäßigen Klauseln des Lieferanten stehen, vereinbaren die Partner hiermit den Vorrang der in dieser Vereinbarung niedergelegten Klauseln.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ersetzt alle früheren Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen wurden. Bei Widersprüchen zwischen dem Text dieser Vereinbarung und ihren mitgeltenden Unterlagen, gilt der Text der Qualitätssicherungsvereinbarung vorrangig.

18.2 Erfüllungsort ist Schwalmstadt.

18.3 Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen und Verfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland.

18.4 Als Gerichtsstand gilt Schwalmstadt für beide Teile und für alle unmittelbaren und mittelbaren Ansprüche aus dieser Vereinbarung als vereinbart.

18.5 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Jede Abbedingung und/oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

18.6 Mündliche Nebenabreden haben keine rechtliche Bindung.

18.7 Schriftliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht.

18.8 Neben dieser Vereinbarung behalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Einkaufsbedingungen und Verkaufsbedingungen der KONVEKTA AG in der jeweils bei Auftragserteilung gültigen Fassung ihre Gültigkeit, jedoch in folgender Rangfolge:

1. Diese Vereinbarung
2. Einkaufsbedingungen von KONVEKTA
3. Verkaufsbedingungen von KONVEKTA (soweit hier anwendbar)
4. AGB von KONVEKTA

LIEFERANT erkennt diese mit Annahme der Bestellung an.

19. Mitgeltende Unterlagen

Anlagen:

Anlage 1: KONVEKTA verbundene Unternehmen

Anlage 2: LIEFERANT verbundene Unternehmen

Anlage 3: (**nach Bedarf**)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
KONVEKTA

.....
LIEFERANT

Qualitätssicherungsvereinbarung

Anlage 1: Verbundene Unternehmen der Konvekta AG

- a.) Konvekta Barchfeld
Am Eisberg 13
36456 Barchfeld
Deutschland

- b.) Konvekta Türkei A. S.
Isiso Sanayi Sitesi Yani
Hosdere Mevkii
P.K. 34860 Hadimköy / Istanbul
Türkei

- c.) KONVEKTA Air Condition (Taicang) Co. Ltd.
168 North Taiping Rd.
215400 Taicang Jiangsu
PR China

- d.) Konvekta S. A. Argentina
Calle 29 y 9
Parque Industrial Pilar
B 1629 MXA - Pilar - Buenos Aires
Argentinien

Qualitätssicherungsvereinbarung
Anlage 2: Verbundene Unternehmen LIEFERANT